

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 15 (1942)

**Heft:** 2

  

**Rubrik:** Administrative Weisungen Nr. 45

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Administrative Weisungen Nr. 45

Wir machen darauf aufmerksam, dass das O. K. K. am 10. Januar 1942 Administrative Weisungen Nr. 45 herausgegeben hat. Den in Stäben und Einheiten eingeteilten Fourieren und Fouriergehilfen werden die Administrativen Weisungen auf dem Dienstweg zugestellt. Obgenannte, die sie nicht erhalten, haben sich an ihre Kommandanten zu wenden, mit dem Ersuchen, ihnen die Weisungen gemäss Ziffer 5 der Einleitung zur I. V. A. 41 zuzustellen.



## Miteidgenossen!

Ihr erwartet mit Recht von der Armee, dass sie ihre Pflicht erfüllt. Und sie tut es.

Unermüdlich und zielbewusst arbeitet sie an der Weiterbildung. Den Forderungen des modernen Krieges gemäss üben sich unsere Soldaten im Nahkampf. Modernste Waffen vermehren heute die Kraft der Einheiten.

Ihr könnt auf sie zählen: Die Armee wird halten.

Die Zivilbevölkerung darf aber dabei nicht beiseitestehen. Im Gegenteil, sie muss sich mit jenem Werk verbinden, das mithilft, den guten Geist der Truppe aufrechtzuerhalten.

Die **Schweiz. Nationalspende**, die zentrale freiwillige Fürsorgeinstitution der Armee, dient dem bedrängten Wehrmanne. Um ihre notwendigen fürsorglichen Aufgaben weiterhin erfüllen zu können, muss die **Schweiz. Nationalspende** neue Geldmittel beschaffen. Sie appelliert daher erneut an den Gemeinschaftssinn und den Opferwillen des Schweizervolkes.

Die Aufgaben, die dem Lande in diesem dritten Kriegswinter harren, sind schwer, ich weiss es. Aber es genügt, einen Blick auf das unendliche Leid vieler anderer Völker zu werfen, um in Dankbarkeit zu erkennen, wie gut es das Schicksal bis heute mit uns gemeint hat. Ich zweifle daher nicht daran, dass der Ruf der **Schweiz. Nationalspende** ein geschlossenes und gebefreudiges Volk vorfinden wird. Jedermann nehme nach Möglichkeit an diesem Gemeinwerk teil und leihe den Landesverteidigern jene Unterstützung, die sie von ihren Mitbürgern hinter der Front erwarten: Moralische und materielle Hilfe.

Unterstützt die Schweiz. Nationalspende!

Für unser Land! Für unsere Armee!

Schweizer sein verpflichtet! Darum lasst Euch vom Grundsatz „Einer für alle, alle für einen“ leiten und unterstützt die Sammlung 1942 der Schweizerischen Nationalspende!